

13. VIII. 1916

(Die Mahllohne der Lohnmühlen.) In der Lohnmüllerei war es bisher Geschäftsgebrauch, den Mahllohn entweder in Bargeld oder in natura, das heißt in Form eines Getreideanteiles abzustatten. Die jüngste Regierungsverordnung über die Vermahlung von Getreide erwähnt wohl an einer Stelle auch die Mahllohnvergütung in Bargeld, woraus die Interessenten, sowohl Mühlenbesitzer, als auch die Lohnmühlkunden die Folgerung abgeleitet haben, es bleibe auch für die Zukunft die fakultative Ableistung des Mahllohnes in barem oder Getreide freigestellt. Zahlreiche Lokalbehörden haben dagegen Kundmachungen erlassen, die eine Einhebung des Mahllohnes in barem verbieten und nur in Form eines Getreideanteiles gestatten. Diese lokalen Verordnungen haben nun im Kreise der Lohnmüllerei eine große Verwirrung verursacht, so daß die Klärung dieser strittigen Frage dringend geboten erscheint. Wie wir erfahren, wird eine in den nächsten Tagen erscheinende Zusatzverordnung der Regierung diese Frage in der Weise entscheiden, daß die Lohnmühlen nur gegen den vorgeschriebenen Getreideanteil mahlen dürfen, die Ablösung des Mahllohnes durch Barzahlung dagegen untersagt wird.